
Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Vom 25. November 1998 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 ¹⁾ sowie § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 sowie der Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 ²⁾ ³⁾.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Polizeikommando ist kantonale Vollzugs- und Meldestelle.

² Für die Durchführung des praktischen Teils der Waffentragprüfung und der Waffenhandelsprüfung kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres Sachverständige ernennen. *

¹⁾ SR [514.54](#)

²⁾ SR [514.541](#)

³⁾ Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

AGS 1998 S. 333

§ 3 Formulare und Gesuche

¹ Die Formulare für ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach Waffengesetz oder einer kantonalen Ausnahmbewilligung können beim Polizeikommando und bei den Kantonspolizeiposten bezogen werden.

² Die Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen dem Polizeikommando einzureichen.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

¹ Ausweise anderer Kantone über eine bestandene Waffentrag- oder Waffenhandelsprüfung werden anerkannt.

2. Waffenerwerbsschein

§ 5 Erteilung und Verlängerung

¹ Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins.

3. Waffentragbewilligung

§ 6 Bedürfnisnachweis

¹ Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen (Art. 27 Abs. 2 lit. b WG), kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

² Dazu gehören namentlich

- a) Personen, die im Sicherheitsdienst tätig sind;
- b) Personen, die im Schmuck- oder Pelzwarenhandel tätig sind;
- c) Begleitpersonen von Geld- und Wertsachentransporten.

§ 7 Prüfung

¹ Zur Prüfung für die Waffentragbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a und b des Waffengesetzes erfüllt.

§ 8 Bewilligung

¹ Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffentragbewilligung, nachdem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis über die bestandene Prüfung erbracht hat.

4. Waffenhandelsbewilligung

§ 9 Prüfung

¹ Zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins (Art. 8 Abs. 2 WG) erfüllt.

§ 10 Bewilligung

¹ Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffenhandelsbewilligung, nachdem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis über die bestandene Prüfung sowie über die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b, d und e des Waffengesetzes erbracht hat.

5. Nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

§ 11 Unbekannte Waffen, Waffenbestandteile und Munition *

¹ Das Polizeikommando unterbreitet ein Gesuch für unbekannte Waffen, Waffenbestandteile oder Munition vor dem Entscheid der Zentralstelle des Bundes zur Stellungnahme und entscheidet anschliessend über die Erteilung der Bewilligung.

§ 11a * Europäischer Feuerwaffenpass

¹ Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25b des Waffengesetzes.

6. Ausnahmbewilligungen

6.1. Verbotene Handlungen mit Waffen und Waffenzubehör

§ 12 Einfuhr und Erwerb

¹ Das Polizeikommando kann die Einfuhr und den Erwerb einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 6b und Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht. *

² Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 6b und Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und die Waffe zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird. *

³ Die Einfuhr und der Erwerb von Waffenzubehör können insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

⁴ Als Erwerb im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Erwerb durch Erbgang (Art. 6a WG). *

§ 13 Vermitteln

¹ Das Polizeikommando kann das Vermitteln einer Waffe oder von Waffenzubehör im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Waffengesetzes in begründeten Fällen bewilligen, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.

§ 14 Tragen

¹ Das Polizeikommando kann das Tragen einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und das Tragen der Waffe für die Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend erforderlich ist.

§ 15 Schiessen mit Serief Feuerwaffen

¹ Eine Bewilligung für das Schiessen mit Serief Feuerwaffen kann erteilt werden an Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Schiessvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über das ausserdienstliche Schiesswesen.

² Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter der Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin.

6.2. Weitere Ausnahmewilligungen

§ 16 Herstellung und Umbau

¹ Ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützen oder Sportschützinnen kann für den Eigengebrauch die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligt werden.

§ 17 Abänderungen

¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Feuerwaffe zu einer Serief Feuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb der Serief Feuerwaffe voraus. *

² Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Handfeuerwaffen kann in begründeten Fällen, insbesondere zu Reparatur- und Sammelzwecken, bewilligt werden.

7. Verfahren und Rechtsschutz

§ 18 Anwendbares Recht

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege. *

² Die Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten bleiben vorbehalten.

8. Abgaben

§ 19 Gebühren und Auslagen

¹ Für die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen werden Gebühren gemäss den Ansätzen des Bundesrechts (Art. 55 WV ¹⁾) erhoben.

² Bei abgelehnten Gesuchen wird jene Gebühr erhoben, welche für die nachgesuchte Bewilligung berechnet wird.

³ Besondere Aufwendungen und Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 29. November 1946 ²⁾;
- b) § 1 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über die Gebühren der Bezirksämter vom 19. März 1984 ³⁾;
- c) § 1 der Verordnung über die von der Kantonspolizei zu beziehenden Gebühren vom 24. April 1996 ⁴⁾.

¹⁾ Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

²⁾ AGS Bd. 3 S. 489

³⁾ AGS Bd. 11 S. 170; 1996 S. 386 (SAR [661.132](#))

⁴⁾ AGS 1996 S. 114; 1998 S. 317 (SAR [661.135](#))

§ 21 Übergangsbestimmung

¹ Gesuche nach Art. 42 des Waffengesetzes sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes ¹⁾ dem Polizeikommando einzureichen.

§ 22 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Aarau, 25. November 1998

Regierungsrat Aargau

Landammann
SIEGRIST

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ Inkrafttreten: 1. Januar 1999 (AS 1999 2547)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.08.2005	01.09.2005	§ 2 Abs. 2	geändert	AGS 2005 S. 419
14.03.2007	12.12.2008	Ingress	geändert	AGS 2009 S. 1
14.03.2007	12.12.2008	§ 11	Titel geändert	AGS 2009 S. 1
14.03.2007	12.12.2008	§ 11a	eingefügt	AGS 2009 S. 1
14.03.2007	12.12.2008	§ 12 Abs. 1	geändert	AGS 2009 S. 1
14.03.2007	12.12.2008	§ 12 Abs. 2	geändert	AGS 2009 S. 1
14.03.2007	12.12.2008	§ 12 Abs. 4	geändert	AGS 2009 S. 1
14.03.2007	12.12.2008	§ 17 Abs. 1	geändert	AGS 2009 S. 1
21.05.2008	01.01.2009	§ 18 Abs. 1	geändert	AGS 2008 S. 466

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	14.03.2007	12.12.2008	geändert	AGS 2009 S. 1
§ 2 Abs. 2	10.08.2005	01.09.2005	geändert	AGS 2005 S. 419
§ 11	14.03.2007	12.12.2008	Titel geändert	AGS 2009 S. 1
§ 11a	14.03.2007	12.12.2008	eingefügt	AGS 2009 S. 1
§ 12 Abs. 1	14.03.2007	12.12.2008	geändert	AGS 2009 S. 1
§ 12 Abs. 2	14.03.2007	12.12.2008	geändert	AGS 2009 S. 1
§ 12 Abs. 4	14.03.2007	12.12.2008	geändert	AGS 2009 S. 1
§ 17 Abs. 1	14.03.2007	12.12.2008	geändert	AGS 2009 S. 1
§ 18 Abs. 1	21.05.2008	01.01.2009	geändert	AGS 2008 S. 466